

Newsletter – Mai 2014

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Auch das Briefeschreiben ist eine Form der gegenseitigen Tröstung und der Übung der Nächstenliebe“. Dieses Zitat von Papst Johannes dem XXIII. ist auch ein Segen für jede „Geschäftskorrespondenz“. Den Inhalt hierfür liefert wie immer unser Newsletter. Viel Vergnügen!

Arbeitsrecht:



Das Arbeitsgericht Bochum hat am 25.03.2014 (Az. 2 Ca 1482/13) mal wieder ein kontroverses Urteil gefällt, welches die Gemüter erhitzt. Die Richter beschäftigten sich mit einem „**Schnupperpraktikum**“ einer „**Praktikantin**“ in einem Lebensmittelmarkt. Am Ende des Verfahrens muss der Betreiber an die „Praktikantin“ über EUR 17.000 Euro Lohn nachzahlen.

Grundsätzlich dient ein unentgeltliches Praktikum dazu, Einblick in einen Betrieb zu erhalten und sich praktische Kenntnisse anzueignen. Dabei steht der Ausbildungszweck im Vordergrund. Erbringt der Praktikant jedoch in erheblichem Umfang wirtschaftlich verwertbare Leistungen, die die einer bezahlten Arbeitskraft ersetzen, so hat er einen Anspruch auf branchenübliche Vergütung.

Die Klägerin war in einem Lebensmittelgeschäft als Praktikantin unentgeltlich beschäftigt. Sie verrichtete die Arbeiten einer Verkäuferin, räumte Waren ein und aus, kassierte und putzte. Acht Monate später verlangte sie eine Vergütung von 1.728 Arbeitsstunden. Sie argumentierte damit, dass nicht die Ausbildung, sondern die Arbeit im Vordergrund stand. Das Arbeitsgericht gab der Klägerin recht. Nach der Überzeugung der Richter hat die Klägerin in erheblichem Umfang wirtschaftlich verwertbare Leistungen erbracht, für die der Beklagte ansonsten eine bezahlte Arbeitskraft hätte beschäftigen müssen. Die Klägerin war wie eine Arbeitnehmerin in den Betrieb eingegliedert und gegenüber dem Beklagten weisungsgebunden. Demnach bestand zwischen den Parteien kein unentgeltliches Praktikumsverhältnis, sondern ein vergütungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Die Bezeichnung als "Praktikum" ist unbeachtlich.

Auch der Praktikumsvertrag half dem Lebensmittelhändler nicht weiter. Die

Abrede der „Unentgeltlichkeit des Praktikums“ war gemäß § 138 BGB sittenwidrig und daher nichtig. Somit war für das Arbeitsgericht Bochum der Weg frei, eine übliche Vergütung anzusetzen. In diesem Fall fanden die Arbeitsrichter einen Stundenlohn in Höhe von EUR 10,00 in Ordnung.

Wirtschaftsrecht:



Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen neuen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (**Aktienrechtsnovelle 2014**) erstellt. Die Finanzierung der Aktiengesellschaft soll flexibilisiert werden. Dafür sollen geeignete rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Ferner sollen die Beteiligungsverhältnisse bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften transparenter gemacht werden. Für Inhaberaktien sieht das deutsche Recht eine Stichtagsregelung vor (sog. record date). Bei Namensaktien gab es bisher nur einen gesetzlich nicht abgesicherten Umschreibestop in den Aktienregistern. Deutschland soll nunmehr einen einheitlichen Nachweisstichtag erhalten, der auch internationalen Anleger leicht vermittelbar ist.

Außerdem soll geklärt werden, wie die Berichtspflicht von Aufsichtsräten rechtlich begründet werden kann, die von Gebietskörperschaften entsandt werden (§ 394 AktG). Schließlich sollen einige in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen ausgeräumt und Redaktionsversehen früherer Gesetzgebungsverfahren behoben werden.

Pflegerecht:



Pflegekräfte aus Osteuropa. Dieses Thema geht in die nächste Runde. Der EU-

Ministerrat der EU hat nämlich am 13.05.2014 den neuen Regeln zur Arbeitnehmerentsendung zugestimmt. Die Mitgliedstaaten müssen die neue Richtlinie zur Durchsetzung der Entsende-Richtlinie (RL 96/71/EG) nun innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in nationales Recht umsetzen.

Ziele der Neuregelung sind die bessere Durchsetzbarkeit der Entsenderichtlinie, ein besserer Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer und eine Stärkung des Rechtsrahmens für Dienstleistungserbringer.

Die neue Entsende-Richtlinie soll eine bessere Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden garantieren. Insbesondere sollen die nationalen Behörden auf Auskunftersuchen der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Arbeitstagen antworten, wenn es sich um dringende Anfragen handelt. Bei allen anderen Anfragen beträgt die Frist für die Beantwortung 25 Tage.

Ferner konkretisiert die neue Entsende-Richtlinie den Begriff der "Entsendung". Hierdurch soll vermieden werden, dass in Osteuropa „Briefkastenfirmen“ entstehen, die die Arbeitnehmer entsenden. Entsendefähige Unternehmen sind danach nur solche, die tatsächlich wesentliche (oder nennenswerte) Tätigkeiten im Sitzstaat und dort keine bloße Verwaltungstätigkeit ausüben.

Als entsandte Arbeitnehmer gelten nur solche Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ausüben, in dem sie normalerweise arbeiten.

Zudem müssen Entsendeunternehmen eine Ansprechperson für Kontakte mit den zuständigen Behörden benennen, ihre Identität, die Anzahl der zu entsendenden Arbeitskräfte, Beginn und Ende der Entsendung sowie Dauer, die Anschrift des Arbeitsplatzes und die Art der Dienstleistungen bekanntgeben und grundlegende Unterlagen wie Beschäftigungsverträge, Lohnzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen der entsandten Arbeitskräfte aufbewahren.

Notarrecht:



Die **Übertragung von Grundeigentum unter Lebenden** führt häufig zum Streit mit den Finanzbehörden. Handelt es sich um eine unentgeltliche Zuwendung, fällt Schenkungssteuer an. Allerdings gibt es vergleichsweise hohe Freibeträge für Kinder oder für Ehegatten. Wie ist der Fall aber zu behandeln, wenn ein Elternteil ein Grundstück schenkweise auf ein Kind überträgt und das Kind unmittelbar im Anschluss an die ausgeführte Schenkung einen Miteigentumsanteil an dem Grundstück an seinen Ehegatten weiterverschenkt? Die Finanzbehörden gingen von einer Schenkung des Elternteils an das Schwiegerkind aus, für welche ein geringer Freibetrag gilt, und erließen einen entsprechend hohen Steuerbescheid.

Hiergegen wandten sich die Kläger mit Erfolg. Der Bundesfinanzhof hat jüngst festgestellt (Urteil vom 18.07.2013, Az. II R 37/11), dass schenkungssteuerrechtlich keine Zuwendung des Elternteils an das Schwiegerkind vorliegt, wenn das bedachte Kind selbst nicht dem Elternteil gegenüber zur Weiterschenkung verpflichtet ist. Wird danach ein Vermögensgegenstand einer Person im Wege der Schenkung übertragen und wendet diese den Vermögensgegenstand freigebig einem Dritten zu, sei für die Bestimmung des jeweiligen Zuwendenden und des jeweiligen Bereicherten darauf abzustellen, ob die weitergebende Person eine eigene Entscheidungsbefugnis bezüglich der Verwendung des geschenkten Gegenstands hat. Besteht eine solche eigene Entscheidungsbefugnis, so liegt eine eigene Schenkung des Bedachten und nicht des ersten Schenkers vor.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Streit im Süßigkeitenregal: Darf der Schokoladen-Hersteller Lindt einen „Lindt-Teddy“ vertreiben, also eine in Goldfolie verpackte Schokoladenfigur in Bärenform, die eine rote Schleife um den Hals trägt? Der Fruchtgummi-Hersteller der

„Goldbären“ wollte dies verhindern. Das Oberlandesgericht Köln hat aktuell entschieden (Urteil vom 11.04.2014, Az. 6 U 230/12), dass der Lindt-Teddy im Regal verbleiben darf.

Die Klägerin ist aus der Wortmarke „Goldbär“ vorgegangen und nahm die Beklagte auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz in Anspruch. Das Gericht hat nunmehr festgestellt, dass die Verletzung einer Wortmarke wie „Goldbär“ durch eine dreidimensionale Figur wie den Schoko-Teddy hier nicht vorliegt. Denn der Gesamteindruck des Schoko-Teddys setze sich nicht allein aus Form und Farbe zusammen. Maßgeblich seien vielmehr der Aufdruck der Bezeichnung „Lindt“ nebst Logo bzw. der Aufdruck „Lindt-Teddy“. Diese Merkmale werden vom Käufer in besonderem Maße als Herkunftsnachweis auf die Beklagte bezogen, zumal sich das Produkt in seiner Gesamtgestaltung an den als Produkt der Beklagten bekannten „Goldhasen“ anlehnt.

Allerdings hat der Senat die Revision zum BGH zugelassen, da insbesondere die Frage, wann eine Überkreuzkollision zwischen einer Wortmarke und einer dreidimensionalen Gestaltung angenommen werden kann, grundsätzlicher Natur ist.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmaig Seminarveranstaltungen fur Unternehmen und Fachverbande zu ausgewahlten Themen an.

Ruckfragen? Beantworten wir gerne personlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de